

► Erfahrungsaustausch

## Zwischenstand: Das gilt bzgl. der Corona-Impfungen von Anwälten

| Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b CoronalmfV haben Anwälte – nachrangig nach den in §§ 2, 3 CoronalmfV genannten Gruppen mit höchster bzw. hoher Priorität – einen Anspruch auf „Schutzimpfung mit erhöhter Priorität“. Da die Bundesländer – und nicht die Rechtsanwaltskammern (RAK)! – für die Organisation der Impfungen zuständig sind, wird die Terminvergabe regional unterschiedlich geregelt. AK hatte über eine Initiative der RAK Berlin berichtet (siehe [ak.iww.de](http://ak.iww.de), Abruf-Nr. 47343770). Daraufhin haben sich weitere RAK und AK-Leser in dieser Sache bei der AK-Redaktion gemeldet – vielen Dank dafür! Hier ein kurzer Überblick über diese Kammerbezirke: |

- In **Baden-Württemberg** können sich die Anwälte nach Auffassung des dortigen Justizministeriums den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 CoronalmfV selbst ausstellen, ohne Bescheinigung der zuständigen RAK. Einen Impftermin können sie allerdings trotzdem nur über das offizielle Portal [impfterminservice.de/impftermine](http://impfterminservice.de/impftermine) und erst dann vereinbaren, wenn die Prioritätsgruppe „Rechtspflege“ in der Liste der aktuell impfberechtigten Personengruppen aufgeführt wird.
- In **Bayern** erfolgt die Terminvergabe grundsätzlich über das Portal <https://impfzentren.bayern>. Die RAK München bietet der Staatsregierung weiterhin Unterstützung an und hat an die Priorisierung erinnert. In einzelnen bayerischen Impfzentren (u. a. München) hat man bereits mit Impfungen der Prio-Gruppe 3 begonnen.
- Die RAK **Berlin** und die für die ganze Stadt zuständige Gesundheitsverwaltung haben vereinbart, dass die Impfcodes den Anwälten über die RAK Berlin zur Verfügung gestellt werden, wenn die Impfgruppe 3 generell eröffnet wird. Auch das Kanzleipersonal wird von der Priorisierung erfasst.
- Für **Hamburg** weist die Hanseatische RAK auf die Regelung der Impfereihenfolge in § 1 Abs. 2 CoronalmfV und die Impfvoraussetzungen hin.
- In **Koblenz** hat die RAK mit einer E-Mail vom 31.3.21 über die Impfpriorisierung für Anwälte informiert. Auf Anfrage stellt sie eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aus.
- In **NRW** haben sich die RAK Hamm, Düsseldorf und Köln an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gewandt, um das Impfprozedere für Anwälte zu klären und dabei zu unterstützen. Speziell die Gruppe der Strafrechtsanwälte mit Kanzleisitz in **Köln**, die Termine bei der Polizei, der JVA oder vergleichbaren Einrichtungen wahrnehmen, kann im Fall von Überkapazitäten vonseiten der Stadt Köln berücksichtigt werden (Registrierung unter [rak-koeln.de](http://rak-koeln.de) – die Kammer vergibt aber keine Termine!).
- In **Rheinland-Pfalz** ist nun unter [impftermin.rlp.de](http://impftermin.rlp.de) u. a. die Impfgruppe „Personal in Justiz und Rechtspflege“ aufgerufen (Anwaltsausweis bzw. RAK-Mitgliedsbescheinigung und für Mitarbeiter das Online-Arbeitgeberformular unter [impftermin.rlp.de](http://impftermin.rlp.de) sind zur Terminvergabe erforderlich).

Die RAK vergeben keine Impftermine!

Die Reihenfolge der Impfgruppen wird überall eingehalten